



## **Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport**

*vom 25. September 2019 (Version am 12. Juli 2021 in Kraft getreten)*

### **über die Förderung der Erwachsenenbildung durch das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA)**

---

*Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)*

gestützt auf das Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014, insbesondere die Artikel 3, 10, 13 und 16;

gestützt auf die Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) vom 24. Februar 2016, insbesondere die Artikel 3 bis 7;

gestützt auf das kantonale Gesetz vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG), insbesondere die Artikel 1 sowie 4 bis 6;

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 8. Februar 1999 zum Gesetz über die Erwachsenenbildung (ErBR), insbesondere die Artikel 1, 2 und 6;

gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), insbesondere Artikel 32 Abs. 2 Bst. a und Artikel 55 Abs. 1 Bst. g;

auf das kantonale Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG), insbesondere Artikel 19.

In Erwägung:

Seitdem dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) am 1. Januar 2017 schliesst das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA) regelmässig Leistungsvereinbarungen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ab.

Um die kantonalen Bestimmungen mit dem Bundesgesetz in Einklang zu bringen, passt das BEA seine Richtlinien aus dem Jahr 2002 über die Beitragsleistung an Aktivitäten der Erwachsenenbildung an, wobei es die Verfahren und die Vergabekriterien standardisiert. Diese vorläufigen Richtlinien ermöglichen die Einführung eines Systems zur Verteilung von Bundes- und Kantonsmitteln bis zur nächsten Anpassung der einschlägigen Gesetzgebung. Dabei ist zu beachten, dass in der Zwischenzeit die geltende Gesetzgebung in Kraft bleibt. Das Kompetenzmodell in der Grundbildung des Genfer Kollektivs für die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener («Collectif genevois pour la formation de base des adultes», C9FBA) diene nebst den erwähnten Rechtsgrundlagen als Vorlage für die Erarbeitung der vorliegenden Richtlinien.

---

erlässt folgende Richtlinien:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Richtlinien legen die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen an Kursen im Bereich der nichtformalen Erwachsenenbildung fest (gemäss Art. 3 Bst. a WeBiG), die folgenden Zielen dient:

- a) den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen bei Erwachsenen (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a) fördern (im Rahmen der Mitfinanzierung des Bundes);
- b) die Bildung in anderen Themen von öffentlichem Interesse, wie sie in Artikel 3 Abs. 2 Bst. b bis i festgelegt sind, fördern.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien gelten für Organisationen, die im Bereich der nichtformalen Erwachsenenbildung (Art. 3 Bst. a WeBiG) tätig sind und eine Aufgabe von öffentlichem Interesse erfüllen (Art. 3 Abs. 2); insbesondere gelten sie für ihre nicht-gewinnorientierten Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Richtlinien gelten nicht für Organisationen, die im Bereich der staatlich geregelten formalen Bildung (Art. 3 Bst. b WeBiG) tätig sind:

- a) die in der obligatorischen Schule stattfindet;
- b) die zu einem der folgenden Abschlüsse oder Ausweise führt:
  - zu einem Abschluss der Sekundarstufe 2, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad;
  - zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet.

<sup>3</sup> Sie gelten ebenso weder für die berufliche Weiterbildung noch für die informelle Bildung (Art. 3 Bst. d WeBiG), die ausserhalb der strukturierten Bildung erfolgt.

### Art. 3 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup> Im Sinne dieser Richtlinien sind, gestützt auf die Definition in Artikel 13 WeBiG, die Grundkompetenzen Erwachsener *Voraussetzungen für das lebenslange Lernen. Sie umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten*, die alle Menschen für eine dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft auf kultureller, wirtschaftlicher und politischer Ebene benötigen, und zwar *in den folgenden Bereichen*:

- a) *Lesen, Schreiben, mündliches Verständnis und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache*
- b) *Grundkenntnisse der Mathematik*
- c) *Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien*
- d) *logisches Denken*
- e) *Orientierung im Raum*
- f) *Orientierung in der Zeit*

Diese fächerübergreifenden Fähigkeiten werden während der obligatorischen Schulzeit oder im Rahmen einer nichtformalen oder informellen Ausbildung erworben. Sie unterscheiden sich somit von den beruflichen Fähigkeiten.

---

<sup>2</sup> Es werden Kurse der nichtformalen Erwachsenenbildung zu folgenden Themen von öffentlichem Interesse berücksichtigt:

- a) Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 3 Abs. 1);
- b) Generationen-, Jugend-, Familien- und Seniorenfragen;
- c) wesentliche Fertigkeiten in der Bewältigung des Alltags;
- d) Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Work-Life-Balance);
- e) gesellschaftlicher, sozioökonomischer und technologischer Wandel;
- f) Kommunikation und Konfliktbewältigung;
- g) Freiwilligenarbeit;
- h) örtliche Erstsprache (Deutsch, Französisch) vom Niveau A1 bis Niveau C2;
- i) örtliche Zweitsprache (Deutsch, Mundart und Französisch) und Englisch vom Niveau A1 bis Niveau C2.

<sup>3</sup> Die Grundkompetenzen werden durch nichtformale Bildungsangebote (Art. 3 Bst. a WeBiG) gefördert, die in Form von Kursen erteilt werden und auf Lernprogrammen und einer Lehr-Lern-Beziehung basieren. Kurse in Grundkompetenzen können somit die Lernenden auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung oder eine höhere Berufsbildung vorbereiten, die als formale Bildung (Art. 3 Bst. WeBiG) den Erwerb beruflicher Fähigkeiten ermöglicht.

#### **Art. 4 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Das BEA legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von Kursen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Artikel 13 WeBiG und der Vereinbarung zwischen dem SBFI und dem BEA.

<sup>2</sup> Kurse zu anderen in Artikel 3 Abs. 2 beschriebenen Themen können ebenfalls unterstützt werden, sofern die bereitgestellten Finanzmittel dafür ausreichen.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu dem in Artikel 10 WeBiG festgelegten Förderrahmen kann das BEA Kurse von Organisationen unterstützen, die in der nichtformalen Erwachsenenbildung tätig sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) sie entsprechen einem öffentlichen Interesse, wie es in Artikel 3 Abs. 2 festgelegt ist;
- b) sie könnten ohne die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand (Bund, Staat und Gemeinden) nicht oder nicht in ausreichendem Umfang angeboten werden (Art. 4 Abs. 3);
- c) sie entsprechen dem Zweck und Gegenstand von Art. 1 ErBG, den in Artikel 3 Abs. 2 festgelegten Themen von öffentlichem Interesse sowie den Förderkriterien gemäss Art. 6;
- d) die Wirksamkeit der Finanzhilfen des Bundes und des Staates Freiburg wird regelmässig überprüft (Art. 11 Abs. 1 Bst. B und c und Art. 12).

<sup>4</sup> Bei der Berechnung eines Förderbeitrags wird im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 Bst. b das Subsidiaritätsprinzip angewendet, wobei, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, folgende Mittel berücksichtigt werden:

- a) allfällige Eigenmittel der gesuchstellenden Organisation;
- b) andere private Finanzierungsquellen;
- c) Kantonsbeiträge;
- d) Bundesbeiträge.

---

<sup>5</sup> In Ergänzung zu Artikel 19 des Subventionsgesetzes (SubG) können Förderbeiträge mittelfristig gewährt werden, wenn der fragliche Kurs ohne diesen Förderbeitrag für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zu einem ermässigten Preis organisiert werden könnte (Art. 6 Abs. 3).

<sup>6</sup> Der in Artikel 5 Abs. 1 Bst. b ErBG beschriebene Kreis der begünstigten Personen umfasst grundsätzlich die im Kanton Freiburg wohnhaften Erwachsenen ab 25 Jahren. In Fällen, in denen eine junge Person zwischen 18 und 25 Jahren Interesse an einer Auffrischung der Grundkompetenzen nach Art. 5 Abs. 1 ErBG hat, jedoch keine vergleichbaren Angebote gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern oder die Arbeitslosenversicherung nutzen kann, so kann sie ausnahmsweise zu einem Grundkompetenzangebot für Erwachsene zugelassen werden.

## **Art. 5 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzmittel für die Förderbeiträge an Kursen im Bereich der nichtformalen Erwachsenenbildung stammen aus zwei Quellen:

- a) Staatshaushalt des Kantons Freiburg;
- b) Bundesbeiträge, die auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFI und dem BEA gewährt werden.

<sup>2</sup> Diese Mittel werden zwei Budgetrahmen zugewiesen.

<sup>3</sup> Der Budgetrahmen für Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 4 Abs. 1) besteht aus Bundesbeiträgen an das kantonale Programm zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener und aus einem Teil des kantonalen Budgets für die Erwachsenenbildung.

<sup>4</sup> Der Budgetrahmen für andere Themen im öffentlichen Interesse (Art. 3 Abs. 2 Bst. b bis i und Art. 4 Abs. 2) besteht aus dem verbleibenden Teil des kantonalen Budgets für die Erwachsenenbildung.

## *2 Subventionierung*

### **Art. 6 Voraussetzungen für eine Förderung**

<sup>1</sup> Der Staat unterstützt die nichtformalen Angebote in der Erwachsenenbildung gemäss Artikel 1 ErBR sowie Artikel 3. Diese Angebote sind:

- a) konfessionell und politisch neutral sowie
- b) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freiwillig.

<sup>2</sup> An die in Artikel 1 Abs. 2 Bst. d und f ErBR genannten Tätigkeiten kann keine Finanzhilfe des Staates gewährt werden, wobei folgende Präzisierungen zu beachten sind:

- a) Der Begriff «kulturelle Veranstaltungen» wird ersetzt durch soziokulturelle Animation, welche gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen in ihrer persönlichen oder sozialen Entwicklung unterstützt.
- b) Unternehmens- und verwaltungsinterne Kurse können nicht unterstützt werden, mit Ausnahme der aus föderalen Berufsbildungsfonds unterstützten Kurse am Arbeitsplatz (Art. 32 Abs. 2 Bst. a und Art. 55 Abs. 1 Bst. g, BBG). Diese Fondsmittel werden seit 2018 für die Förderung von Grundkompetenzen bei Erwachsenen bereitgestellt, welche ausschliesslich am Arbeitsplatz erfolgt; sie stehen in keinem Zusammenhang mit diesen Richtlinien.

---

<sup>3</sup> Mit den Förderbeiträgen müssen zwingend die Kursgebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesenkt werden, um die Kurse einer möglichst grossen Anzahl Personen zugänglich zu machen.

#### **Art. 7 Beitragsberechtigte Ausgaben**

<sup>1</sup> Die Gesamtpauschale des Kursbeitrags wird pro Kursdauer von 60 Minuten und pro Teilnehmer/in berechnet; sie deckt einen Teil der Kosten für die Organisation des Kurses nach vom BEA festgelegten Obergrenzen.

<sup>2</sup> Auf begründeten Antrag kann das BEA folgende Unterstützung gewähren:

- a) eine Starthilfe für die Entwicklung neuer Kurse;
- b) einen Beitrag an die Kosten für die Betreuung von Kindern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

#### **Art. 8 Berechnung der Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Das BEA setzt den Verteilschlüssel fest.

<sup>2</sup> Die Kurse erhalten Förderbeiträge bis maximal 80 % des Gesamtbudgets (wobei alle Beiträge der öffentlichen Hand, Bundes- und Kantonsbeiträge zusammengerechnet werden). Mindestens 20 % der Kosten müssen mit Eigenmitteln der gesuchstellenden Organisationen oder aus anderen privaten Finanzquellen finanziert werden (Art. 4 Abs. 3).

#### **Art. 9 Einreichung der Gesuche**

<sup>1</sup> Sämtliche Gesuche für das nächste Kalenderjahr müssen bis zum 31. Oktober des Vorjahres eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird diese Frist nicht eingehalten, so geht das BEA in der Regel nicht auf das Gesuch ein.

#### **Art. 10 Überweisung der Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Der Beitrag wird in der Regel wie folgt ausgezahlt: Anzahlung von 80 % des Betrags zu Beginn der Aktivität und Auszahlung des Restbetrags von 20 % nach dem Erbringen der angekündigten Leistungen und nach Validierung des Schlussberichts. Die Modalitäten werden in den Entscheiden festgelegt.

### *3. Qualität, Berichterstattung und Informationspflicht*

#### **Art. 11 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Artikel 7 ErBR wird wie folgt mit Aspekten von Artikel 6 WeBiG ergänzt:

- a) Die in der nichtformalen Bildung tätigen Organisationen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ihres Angebots.
- b) Gesuchstellende Organisationen, die mehr als 1000 Kurslektionen (à 60 Minuten) pro Jahr anbieten, müssen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die übrigen Gesuchstellenden sind von dieser Verpflichtung befreit.
- c) Das BEA behält sich das Recht vor, eine Qualitätskontrolle durchzuführen.

#### **Art. 12 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die Empfänger von Finanzhilfen erstatten jedes Jahr Bericht und legen die vom BEA bezeichneten Belege vor.

---

### **Art. 13 Informationspflicht**

<sup>1</sup> Die Empfänger von Finanzhilfen sind verpflichtet, das BEA unverzüglich über alle bedeutenderen Änderungen in ihrer Organisation und über alle Aspekte, die das Erreichen der Ziele, auch nur teilweise, beeinträchtigen könnten, zu informieren.

<sup>2</sup> Vorschläge für eine andere Form der Erbringung der vereinbarten Leistungen müssen dem BEA zur Genehmigung vorgelegt werden.

### **Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Richtlinien vom 25. September 2019 betreffend die Beitragsleistung an Aktivitäten der Erwachsenenbildung werden aufgehoben.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat, Direktor